

Taxpunktwert

Anhang I zum Tarifvertrag

Gültig ab: 01. Januar 2026

Ingress

- 1 Die statische Kostenneutralität wird durch die Normierung der Einführungsversion in Kombination mit Bestimmungen zum Taxpunktwert sichergestellt.
- 2 Vorliegender Anhang regelt die Herleitung des mindestens im Jahr 2026 anzuwendenden Taxpunktwertes.
- 3 Die Anwendung der Taxpunktwerte nach diesem Anhang stellt im Sinne von Teil VIII des Tarifvertrags eine Empfehlung der Vertragsparteien dar.

1. Zuständigkeit

- 1 Die Taxpunktwerte nach diesem Anhang werden durch die Vertragsparteien gemeinsam berechnet und festgelegt.

2. Grundsätze

- 1 Taxpunktwerte werden für die Leistungserbringer separat pro Sozialversicherungszweig festgelegt.
- 2 Zwecks Herleitung eines Taxpunktwertes werden untenstehende Sektorenunterschieden:
 - a. Im niedergelassenen Sektor wird ein nationaler Vertragsraum pro Sozialversicherungszweig gebildet.
 - b. Im spitalambulanten Sektor wird ein nationaler Vertragsraum pro Sozialversicherungszweig gebildet.

3. Einsichtsrecht

- 1 Die Tarifpartner erhalten auf Gesuch Einsicht in die Berechnungen der Taxpunktwerte.

4. Datengrundlagen

- 1 Die Berechnung der Taxpunktwerte erfolgt auf Basis von Abrechnungsdaten für UV/MV/IV versicherte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.
- 2 Die Abrechnungsdaten beinhalten keine Patientennamen oder sonstige Informationen, mit welchen Patienten identifiziert werden könnten.
- 3 Die Parteien vereinbaren zur Weiterentwicklung der Taxpunktwerte eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Die Arbeitsgruppe definiert, welche Datengrundlagen sie für Tarifverhandlungen und -verfahren als genügend erachten und wie solche Datengrundlagen beschafft werden können. Dabei berücksichtigen sie so weit möglich die derzeit existierenden Datengrundlagen (z. B. ITAR_K). Auf Basis der definierten Datengrundlagen wird die Neuberechnung der Taxpunktwerte für den Zeitraum nach der Fallkostenstabilisierungsphase erfolgen. Es wird fortan eine zwei-jährliche Überprüfung und ggf. Anpassung des Taxpunktwertes auf Basis der definierten Daten angestrebt.

5. Taxpunktwerthe

Ab 1. Januar 2026 gelten folgende Taxpunktwerthe:

Gesetz	Taxpunktwert für Spitäler
UVG	96 Rappen
IVG	96 Rappen
MVG	96 Rappen

Gesetz	Taxpunktwert für ambulante Einrichtungen
UVG	92 Rappen
IVG	92 Rappen
MVG	92 Rappen

Es wird ein einheitlicher Taxpunktwert für TARDOC und Ambulante Pauschalen angewendet.

Der Taxpunktwert von 96 Rappen wird per 30. September 2026 auf Grundlage der ZMT-Cockpit-Daten erneut berechnet und überprüft. Die Ergebnisse werden zusammen mit den Daten einer externen Firma zur Validierung zugestellt. Die durch die externe Firma entstehenden Kosten werden von den Parteien je zur Hälfte getragen.

Die Anforderungen, welche die zugrunde liegenden Daten erfüllen müssen, sind im Anhang D «Monitoring» festgehalten. Ergibt sich gemäss den im Anhang E «Fallkostenneutralität» definierten Korridorwerten eine Abweichung nach oben oder unten, wird der Taxpunktwert per 1. Januar 2027 entsprechend angepasst. Diese Anpassung kann dazu führen, dass der ab 1. Januar 2027 gültige Taxpunktwert über oder unter 96 Rappen liegt. Der Taxpunktwert für ambulante Einrichtungen nach Art. 35 Abs. 2 Bst. n KVG richtet sich an der von der FMH abgeschlossenen Taxpunktwertvereinbarung.